

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Mr. 35. Mittwoch, den 4. Februar 1824.

Ueber die Entstehung der Leipziger Straßenbeleuchtung zu Anfange des vorigen Jahrhunderts.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller, nämlich der Herausgeber einer damaligen Zeitschrift, betitelt: „Aufgefangene Briefe, welche zwischen eßlichen curieusen Personen über den jetzigen Zustand der Staats- und gelehrten Welt gewechselt worden. Wa h r e n b u r g bey Johann Georg Freymunden.“ Es erschien davon monatlich ein Paquet, und zwölf Paquete erhielten, als Jahrgang, die Benennung: Ravage. Im 9. Paquet der zweiten Ravage v. J. 1701 nun meldet der Correspondent folgende Neuigkeit aus Leipzig, und erlaubt sich dabei einige Bemerkungen, die gar nicht übel sind und sich sogar heute noch hören lassen.

„Gleich wie in London, Amsterdam, Wien, Berlin und in andern großen Städten, mancherlei Schaden durch Lampen und Lichter, welche die Finsterniß auf den Gassen vertreiben, verhütet wird — sagt derselbe —; Also hat man auch nunmehr althier zu Leipzig in Betrachtung des alten Sprichworts: Nox et amor vinumque nihil moderabile suadent, die düstere Nacht und Finsterniß in Licht zu verwandeln resolviret, also daß in der ganzen

Stadt auf beiden Seiten der Gassen kaum 20 oder 30 Schuh von einander, nachdem die Gassen breit seyn, lauter Lichtsäulen aufgerichtet, oder zumal an Ecken eiserne Arme angeschlagen, stehen, und auf denselben schöne große Laternen mit hellen Gläsern und Oellampen die ganze Nacht hindurch gebrannt werden sollen, deren man fast auf 700 zehlet. Dahero an statt der sonst mit dem Nachthorn blasenden und die Stunden ausrufenden Wächter, 20 Männer, nämlich 5 in jedem Viertel, darauf bestellet seyn, welche auch mit gewissen Rädern einander ein Zeichen geben und so es die Noth erfordert, einander beyspringen und zusammenkommen können. Von so löblicher Anstalt hoffet man allerhand Vortheil und Nutzen; und können solchergestalt nicht nur die privat-Laternen und Fackeln erspart werden, die ein jeder sonst vor sich beim nächtlichen Ausgehen gebrauchen muß, sondern es lassen sich auch viel Sünden wider das 5., 6. und 7. Gebot, die bisshero im Schwange gegangen, desto süglicher verhüten und verwehren. Denn so leichtlich als sonst in finstern die Werke der Finsterniß, Mord und Todschlag, Unzucht und Hurerey, wie auch diebisches Stehlen*), Einbrechen und

*) Es muß also vor hundert Jahren das diebische von einem legitimen Stehlen unterschieden worden seyn.